



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Freitag 4. September 2020

Nr. 42

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 571
Bekanntmachung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bestellung einer/ eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung	S. 572
Bekanntmachung einer ergänzenden Regelung zur Hausordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.04.2020	S. 576
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg über die Abfuhr des Abwassers aus Hauskläranlagen (Klärschlambeseitigung) im Verbandsgebiet	S. 577

Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des
Kreises Rendsburg-Eckernförde

Donnerstag, 17.09.2020, 17:00 Uhr Hauptausschuss
Ort: Bürgersaal im Hohen Arsenal
Kulturzentrum Hohes Arsenal,
Arsenalstraße 2 - 10,
24768 Rendsburg

Änderungen bleiben vorbehalten.

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.6.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird ein/eine ehrenamtliche/r Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung (nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt) bestellt.
- (2) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und handelt weisungsunabhängig. Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und überkonfessionell wahrgenommen.
- (3) Die/Der Beauftragte ist kein Organ des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2 Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Die/Der Beauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz („Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“) betreffen. Dazu sind der/dem Beauftragten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die/Der Beauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die behinderte Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises betreffen, teilnehmen und in den Fachausschüssen das Wort verlangen. Dies gilt nur dann für nichtöffentliche Sitzungen, wenn diese Themen der Beauftragung betreffen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind der/dem Beauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Beauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Fachausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.

- (4) Die/Der Beauftragte hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 3 Aufgaben

Die/Der Beauftragte

- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen, insbesondere gegenüber dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Umwelt- und Bauausschuss und dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- berät die Verwaltung bei der Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- fördert die Zusammenarbeit der im Kreis tätigen Behindertenorganisationen.
- zeigt Möglichkeiten auf, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Kreises zu verbessern und wirkt bei der Umsetzung mit.
- koordiniert Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer im Kreis tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- arbeitet mit Behindertenbeauftragten kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie anderer Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen.

§ 4 Bericht

Die/Der Beauftragte erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit für den Sozial- und Gesundheitsausschuss.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die/Der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 166,-- Euro. Diese Pauschale deckt die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages / der Ausschüsse sowie alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Portokosten, Telefon usw. ab.
- (2) Fahrtkosten zu den unter § 2 genannten Sitzungen sind in der unter § 5 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung enthalten. Darüber hinaus gehende

Reisekosten sind von der Landrätin / dem Landrat im Vorwege genehmigen zu lassen und gesondert abzurechnen.

- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Landrätin oder der Landrat.
- (3) Die/Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 7

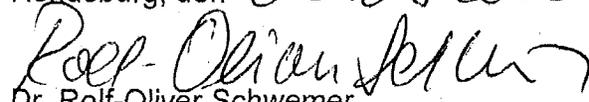
Bestellung und Auswahlverfahren

- (1) Die/Der Beauftragte wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt.
- (2) Der/Die Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung und für die Aufgabenerfüllung geeignet sein. Sie/Er muss ihren/seinen ersten Wohnsitz im Kreisgebiet haben.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses schlägt in Abstimmung mit seinem/seiner/ihrer/ihrer Vertreter/Vertreterin sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestellten Behindertenbeauftragten und der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geeignete Personen für das Amt der oder des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages prüft die Vorschläge und unterbreitet dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag.
- (4) Die/Der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (5) Eine Vertretung wird nicht benannt.
- (6) Eine Abwahl ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abwahl ist inhaltlich zu begründen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 02.09.2020



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Ergänzende Regelung zur Hausordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.04.2020

Angesichts der Corona-Pandemie sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der nach wie vor bestehenden Ausbreitungsgefahr eine schrittweise Öffnung der Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu ermöglichen und dabei das Ansteckungsrisiko für die Beschäftigten der Kreisverwaltung und für andere Besucherinnen und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Dies vorausgeschickt werden folgende Regelungen festgesetzt:

I. Der § 3 a Abs. 5 der Hausordnung vom 27.04.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3a Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(5) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind:

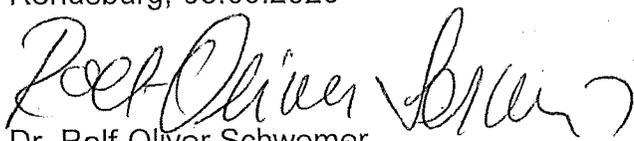
- Beschäftigte der Kreisverwaltung:
 - wenn sie sich im eigenen Büro bzw. am eigenen Arbeitsplatz befinden,
 - in einem Besprechungsraum im Rahmen der zulässigen Personenzahl,
 - bei Besprechungen in Büroräumen, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann,
 - wenn im Kundenkontakt bereits andere Schutzmaßnahmen (z. B. Spuckschutz) getroffen worden sind.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- Personen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können.

Weitere Ausnahmen können bei Nachweis des Vorliegens berechtigter Gründe von den vom Landrat zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen erteilt werden.

II. Die vorstehende Regelung tritt am 03.09.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

III. Die vorliegende Ergänzung zur Hausordnung wird im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde veröffentlicht sowie im Kreishaus und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde und auf der Homepage des Kreises in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Rendsburg, 03.09.2020



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
L a n d r a t



**Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg
Der Verbandsvorsteher**

Verbandsangehörige Gemeinden:
Alt Duvenstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel,
Ostenfeld b. Rendsburg, Osterrönfeld, Rickert,
Schülldorf, Schülpl b. Rendsburg und Westerrönfeld

Abwasserzweckverband Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld

Westerrönfeld, den 03.09.2020

Ihr Ansprechpartner: Janne Sophie Szalies
Telefon-Vermittlung: 04331-8478-0
Telefon-Durchwahl: 04331-8478-64
Telefax: 04331-8478-8864
Bei Störung: 0172 -410 42 18
E-Mail: Janne-Sophie.Szalies@amt-jevenstedt.de

Dienstgebäude: Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt
Zimmer: Nr. 11

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

III.2-703-01-860-138864

**Abfuhr des Abwassers aus Hauskläranlagen
Klärschlammabfuhr im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg**

Die Regelabfuhr des Abwassers aus Kleinkläranlagen wird 2020 an folgenden Terminen durchgeführt:

Alt Duvenstedt	05.10. bis 16.10.2020
Fockbek	05.10. bis 16.10.2020
Jevenstedt	05.10. bis 16.10.2020
Nübbel	05.10. bis 16.10.2020
Ostenfeld b. Rendsburg	05.10. bis 16.10.2020
Osterrönfeld	05.10. bis 16.10.2020
Rickert	05.10. bis 16.10.2020
Schülldorf	05.10. bis 16.10.2020
Schülpl b. Rendsburg	05.10. bis 16.10.2020
Westerrönfeld	05.10. bis 16.10.2020

Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass sich zeitliche Verschiebungen ergeben können. Die Entleerung erfolgt grundsätzlich zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Alle Kammern der Hauskläranlage sind frei zugänglich herzurichten. Insbesondere sind Grubendeckel, die mit Erde bedeckt sind oder auf denen Gegenstände stehen, freizulegen. Die Deckel sind so herzurichten, dass diese mit einfachen Mitteln und wenig Kraft geöffnet werden können.

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen erfolgt nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Janne Sophie Szalies (Tel. 04331/8478-64) gerne zur Verfügung.

Die beauftragte Firma wird die Kläranlage auch dann entleeren, wenn keine Hausbewohner angetroffen werden.

Bei technisch belüfteten Kleinkläranlagen erfolgt die Entschlammung nach den Vorgaben der Wartungsfirma nach Bedarf. Sammelgruben werden ebenfalls nach Bedarf entleert.

Im Auftrag

Janne Sophie Szalies

1/1

Geschäftsführung: Amt Jevnstedt
Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, 24784 Westerrönfeld

Öffnungszeiten:
montags, dienstags, donnerstags, freitags 08:00 bis 12:00 Uhr
dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
mittwochs geschlossen
www.amt-jevenstedt.de

Bankverbindungen des AZV:
Sparkasse Mittelholstein: Konto 2200743 BLZ 21450000
IBAN DE1421450000002200743 - BIC NOLADE21RDB
Volks- und Raiffeisenbank im Kreis RD Konto 4113950 BLZ 21463603
IBAN DE28214636030004113950 - BIC GENODEF1INTO

Die in diesem Schreiben angegebene E-mail Anschrift ist z. Z. nicht für den elektronischen Rechtsverkehr nutzbar.